OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651770/11/FP**

Datum: **Linz, 3. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K H, geb. x, G x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Mai 2020, GZ: BHFRVerk-2020-39074/18-GMS, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung wegen fehlender gesundheitlicher Eignung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Einholung einer weiteren verkehrspsychologischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Mandatsbescheid vom 26. März 2020 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer seiner gesundheitlichen Nichteignung.

Die diesbezügliche Vorstellung des Bf wies die belangte Behörde mit dem im Rubrum genannten Bescheid ab und bestätigte diesen vollinhaltlich. Einer allfälligen Beschwerde erkannte die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung ab.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen mit einem Gutachten des Amtsarztes, welches auf eine negative verkehrspsychologische Stellungnahme gestützt war. Zudem merkte der Amtsarzt an, dass der Bf einen verwirrten Eindruck gemacht habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 3. Juni 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er – auf das Wesentliche zusammengefasst – an die Menschlichkeit der Behörde appellierte und ein Beispiel für seine ausreichende Reaktionsgeschwindigkeit darlegte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Juni 2020 zur Entscheidung vor und beantragte eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) vom 13. März 2020 sowie das amtsärztliche Gutachten Dris. V vom 25. März 2020. Das Gericht führte am 18. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der sich das Gericht ein Bild vom Bf machen konnte. Der Bf wollte ursprünglich das Angebot des Gerichts, die VPU zu wiederholen nicht annehmen, rief jedoch in der Folge bei Gericht an und gab ihm dieses aufgrund der Darstellung von Problemen bei der Durchführung des Tests, zum Zwecke der Schlüssigkeitsüberprüfung der bereits vorliegenden Gutachten, Gelegenheit, eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. In die in der Folge übermittelte VPS vom 23. September 2020 nahm das Gericht Einsicht. Am 2. November 2020 langte eine diesbezügliche Stellungnahme des Bf ein.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde entzog dem am x geborenen Bf mit dem angefochtenen Bescheid seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F.
Das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 19. März 2020 lautete:

„Herr K H ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM, A, B und F nicht geeignet."
[...]

Bis auf die Reaktionssicherheit und die Reaktionsgeschwindigkeit zeigten sich in allen anderen Bereichen deutliche Leistungsschwächen, sodass keine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mehr gegeben sei. Die psychische Stabilität sei vermindert. Es läge die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, jedoch keine ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mehr vor.

Es lägen erhebliche Defizite im Bereich der allgemeinen Intelligenz im Sinne des schlussfolgernden Denkens, der visuellen Kurzzeitgedächtnisleistung, der reaktiven Belastbarkeit und der Sensomotorik. Auch die Konzentrationsfähigkeit sowie die visuelle Auffassungsfähigkeit liegen weit unter dem Normbereich.

Bezeichnend war, dass verschiedene Tests aufgrund von Überforderung abgebrochen werden mussten.

Dies fiel auch im Rahmen der Untersuchung am 23. September 2020 auf. In der neuerlich negativen VPS wird angemerkt, dass die Instruktionen mehrfach wiederholt werden mussten und Hinweise für eine kognitive Überforderung gegeben gewesen seien.
Es liege eine eingeschränkte Gefahrenfrüherkennung vor und ergaben sich Einschränkungen in Bezug auf die Speicherkapazität des räumlichen Kurzzeitgedächtnisses.

Es ergaben sich weiters deutlich unterdurchschnittliche Werte „in nahezu allen Leistungsbereichen" und seien die leistungsmäßigen Defizite „selbst durch die reflektierte jahrelange Fahrerfahrung nicht ausreichend zu kompensieren".
Eine psychiatrisch-neurologische Abklärung wurde empfohlen und wurde dargelegt, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie die intellektuellen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht gegeben seien.

Der Bf ist zum Entscheidungszeitpunkt insbesondere infolge nicht ausreichender kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, B und F nicht geeignet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme (VPS) Mag. W O (Institut Vorrang) und dem amtsärztlichen Gutachten Dris. V, welches gestützt auf die genannte VPS als nachvollziehbar zu erachten ist.
Die zur Schlüssigkeitsprüfung und zum Ausschluss von Fehlbedienungen aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Bf eingeholte VPS Mag. F (Institut x) vom 23. September 2020 bestätigt die Ergebnisse der ersten VPU und zeigt vergleichbare Ergebnisse.

Die von den Verkehrspsychologen dargestellten Verständnisprobleme und der vom Amtsarzt dargelegte Verwirrtheitszustand können vom Gericht gut nachvollzogen werden. Es zeigte sich in der mündlichen Verhandlung, dass der Bf sich auf diese intensiv vorbereitet haben muss und scheint es, dass er seinen Vortrag auswendig gelernt zu haben scheint.
Bei konkreten und ins Detail gehenden Fragestellungen zeigte sich jedoch, dass der Bf dem Gericht nur schwer folgen konnte und es ihm sehr schwer fiel, zu erkennen, worum es in der Verhandlung ging und warum ihm seine Lenkberechtigung entzogen wurde. Es erschien dem Gericht, dass beim Bf doch deutliche Tendenzen zur Realitätsverweigerung gegeben sind, was besonders dadurch offenbar wurde, dass der Bf – quasi im Abtausch gegen seinen Führerschein – anbot, im Falle, „dass etwas passiert ruhig" zur Verantwortung gezogen werden könne.
Auch die Ereignisse, die zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung geführt haben, nämlich seine Fahrt nach Prag um Kronen in Gold zu tauschen und der Verlust seines Autos, weil er es im Hof einer privaten Liegenschaft abgestellt haben will und danach nicht mehr gefunden hat, bestätigen die Ergebnisse der VPU bzw. die von den Verkehrspsychologen beschriebenen Beobachtungen.
Auch die Darstellungen in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2020 machen deutlich, dass der Bf nicht in der Lage ist, die für das Verfahren wesentlichen Umstände, die zur Entziehung seiner Lenkberechtigung geführt haben, zu erfassen. Der Bf beklagt neuerlich die Ereignisse in Zusammenhang mit seiner Fahrt nach Tschechien und bezweifelt die Aussagekraft der VPS.

Der Bf tritt allerdings keinem der im Verfahren erstatteten Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und steht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten kein Zweifel daran, dass ausreichend kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen derzeit nicht gegeben sind.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

III.2.1. Nach den dargestellten Bestimmungen stellt das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle vier Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV müssen vorliegen um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können.

Beim Bf hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit nicht gegeben ist, sodass eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG, nämlich jene der Z 4 nicht mehr gegeben ist.

§ 24 Abs 1 FSG ordnet für diesen Fall - das Wegfallen der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) - je nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, die Entziehung der Lenkberechtigung oder deren Einschränkung an.

Das Beherrschen von Kraftfahrzeugen ist für die Verkehrssicherheit essentiell. Beim Bf hat sich ergeben, dass deutliche Defizite bei annähernd allen kraftfahrspezifischen Leistungsparametern gegeben sind, insbesondere liegen

erhebliche Defizite im Bereich der allgemeinen Intelligenz im Sinne des schlussfolgernden Denkens, der visuellen Kurzzeitgedächtnisleistung, der reaktiven Belastbarkeit und der Sensomotorik vor. Auch die Konzentrationsfähigkeit sowie die visuelle Auffassungsfähigkeit liegen weit unter dem Normbereich.

Da es sich hiebei um ganz grundlegende Leistungsparameter handelt, kann die Lenkberechtigung des Bf auch nicht etwa auf einen eingeschränkten Aktionsradius oder zeitlich eingeschränkt werden, weil die dargestellte Gefahrenlage jederzeit gegeben ist. Es ändert dabei nichts, dass der Bf in Teilbereichen (Reaktionsgeschwindigkeit, Reaktionssicherheit) noch normgemäße Werte erreicht, weil diese allein für eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht ausreichen.

Die vom Gericht zugunsten des Bf ergänzend angeordnete verkehrspsychologische Stellungnahme bestätigte diesbezüglich die Ergebnisse der ersten VPS und des amtsärztlichen Gutachtens.

Die Lenkberechtigung des Bf wurde daher von der belangten Behörde zu Recht entzogen.

III.2.2. Dem Verwaltungsgericht ist bewusst, dass der Verlust der Lenkberechtigung für den Bf einen deutlichen Einschnitt in seine Lebensrealität bedeutet, jedoch rechtfertigen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (VwGH 30. Mai 2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108).

III.3. Nach dem Gesagten, ist der Beschwerde des Bf daher im Ergebnis keine Folge zu geben und der behördliche Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl